

Verordnung

zur Regelung des Bezuges der Brot- und Mehlaussweise (Brotkarten) bei Übersiedlungen.

In Erweiterung der Durchführungs-Vorschrift des Magistrates über die Brot- und Mehlfartenausgabe vom April 1915, R. D. 2580 ex 1915, wird behufs Regelung des Bezuges der Brot- und Mehlaussweise (Brotkarten) bei Übersiedlungen nachstehende Anordnung getroffen:

1. **Wohnparteien** haben im Falle des Wohnungswechsels bei der bisher zuständigen Brot- und Mehlf Kommission die Abmeldung zu erstatten und sich bei der Kommission, welcher die neue Wohnung zugewiesen ist, unter Vorlage des polizeilichen Meldezettels und der bei der Abmeldung von der früheren Kommission erhaltenen Abschrift ihrer seinerzeit abgegebenen Erklärung anzumelden.

2. **Untermieter** (Astermieter), **Dienstboten** und **alle anderen Personen** (**Gäste, Fostkinder, verköstigte Lehrlinge usw.**), welche keine selbständige Haushaltung führen und daher seinerzeit bei der Brot- und Mehlf Kommission keine Erklärung abgegeben haben, müssen im Falle des Wohnungswechsels bei der bisher zuständigen Brot- und Mehlf Kommission die Abmeldung erstatten, dortselbst einen Brotkarten-Abmeldechein heben und sich unter Vorlage desselben und des neuen polizeilichen Meldezettels bei der Kommission anmelden, welcher die neue Wohnung zugewiesen ist.

3. Bei Übersiedlungen **aus Orten außerhalb Wiens** ist bei der Anmeldung nur der polizeiliche Meldezettel vorzuweisen.

4. Der **Wegzug von Wien** muß der Brot- und Mehlf Kommission wegen Einstellung der Brotkartenausgabe angezeigt werden.

5. Die für **Untermieter** (Astermieter), **Dienstboten** und **andere Personen, welche keine selbständige Haushaltung führen**, ausgegebenen Brotkarten dürfen im Falle der Übersiedlung oder des Dienstaustrittes vom Wohnungsgeber oder Dienstgeber **nicht zurückbehalten** werden, sondern müssen den wegziehenden Wohnungsgenossen, bezw. austretenden Dienstboten ausgefolgt werden.

Die Übertretung dieser Verordnung wird, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 22. November 1915.